



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 23. April 2025

Nummer 198

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Jeetzeldeichverbandes, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Bek. d. NLWKN v. 03.04.2025 – 62210-213-001-769/2024 –

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hochwasserdeich entlang der Elbe vom Anschluss an die Landesstraße 256 zwischen Laase und Gorleben bis Langendorf/OT Grippel, sowie im Bereich der Stadt Hitzacker im Verbandsgebiet des Jeetzeldeichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hochwasserdeiches entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Jeetzeldeichverbandes gliedert sich in zwei Deichabschnitte. Der erste Deichabschnitt beginnt am westlichen Anschluss des Deiches an die Landesstraße 256 zwischen Laase und Gorleben (Nordwert: 5880757, Ostwert: 32656242) und endet in Langendorf/OT Grippel (Nordwert: 5883083, Ostwert: 32653793). Der zweite Deichabschnitt ist die Hochwasserschutzanlage zum Schutz der Stadt Hitzacker mit dem sich elbaufwärts anschließenden Deichabschnitt. Sie beginnt bei Nienwedel im Bereich des Anschlusses des rechtsseitigen Jeetzeldeiches an den Elbdeich (Nordwert: 5889789, Ostwert: 32638477) und endet am Weinberg in Hitzacker (Nordwert: 5891428, Ostwert: 32636705).

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen des Deiches werden wie folgt festgesetzt:

	Station	Bestickhöhe	Pkt	Lage
	[Deich-km]	[m NHN]		
1	2	3	4	5
Elbdeich zwischen Laase und Gorleben bis Laase/OT Grippel	0+000	20,60	1	Anschluss an L256
	4+050	20,10	2	Laase – Gorleben Laase/OT Grippel
Hochwasserschutzanlage Hitzacker mit Anschlussdeich	0+000	17,20	3	Nienwedel
	1+670	17,10	4	Hitzacker
	2+570	17,10	5	

Die Bestickhöhen des Deiches ergeben sich aus dem örtlichen Bemessungswasserstand zzgl. eines Freibords von 1,00 m.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Zwischenwerte der Deichhöhen zwischen den Anfangs- und Endpunkten ergeben sich durch Interpolation.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell beabsichtigter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a. Deichkronenbreite: 5,00 m mit einer mittigen Bestücküberhöhung von 20 cm zur ausreichenden Entwässerung.
- b. Neigung der Außenböschung: 1:3 oder flacher
- c. Neigung der Binnenböschung: 1:3 oder flacher

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zu-lässig:

- a. Binnenberme:
 - Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m
 - Neigung: 1:10 oder flacher
 - Höhe der landseitigen Bermenkante: $\geq 0,5$ m über der anstehenden Geländeoberkante
- b. Deichverteidigungsweg:
 - Lage des Weges: auf der Binnendeichberme
 - Breite: 3,50 m
 - Quergefälle: $\geq 2,5$ %
 - Höhenlage: $\geq 0,5$ m über der anstehenden Geländeoberkante und $\leq 1,5$ m unter Bemessungshochwasserstand (BHW)

Technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

a. Deichunterhaltungsweg:

Lage des Weges:	am wasserseitigen Deichfuß oder auf der Außendeichberme
-----------------	---

Breite:	3,50 m
---------	--------

Quergefälle:	$\geq 2,5\%$
--------------	--------------

Höhenlage:	$\geq 0,5$ m über MW
------------	----------------------

Technische Anforderungen an den Bau:	für das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen geeignet
--------------------------------------	--

b. Deichentwässerungsgräben:

Sohlentiefe:	$\geq 0,80$ m
--------------	---------------

Sohlenbreite:	$\geq 0,80$ m
---------------	---------------

Böschungsneigung:	1:1 oder flacher
-------------------	------------------

c. Böschungsdeckwerke:

Unterkante:	Übergang des Deichkörpers in die Außendeichberme/die anstehende Geländeoberkante
-------------	--

Oberkante:	1,00 m unterhalb der festgesetzten Deichhöhe
------------	--

Neigung:	1:3 oder flacher
----------	------------------

d. Fußdeckwerke:

Scharliegende Deichabschnitte sind mit einem Fußdeckwerk mit einer Neigung von 1:2 oder flacher gegen eine Erosion des Deichfußes und Eisdrift zu sichern.

e. Schutzwerke:

Bei Deichabschnitten mit Abstand von $\leq 10,00$ m zwischen Deichfuß und der Böschungsoberkante eines vor dem Deich liegenden Gewässers, ist die Gewässerböschung durch ein Schutzwerk mit einer Neigung von 1:2 oder flacher gegen Erosion und Eisdrift zu sichern.

3.4 Des Weiteren sind die Regeln der DIN 19 712 des Deutschen Instituts für Normung in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, in einem Abstand von 0,50 m parallel zu der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde.

Wenn kein Deichentwässerungsgraben bzw. keine Entwässerungsmulde vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

Wenn keine Deichberme vorhanden ist, am Übergang der Deichböschung in das anstehende Gelände.

Bei scharliegenden Deichen begrenzt die wasserseitige Kante des Uferdeckwerkes bzw. dessen Fußsicherung den Deich.

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung und werden mit veröffentlicht:

Anlage 1: Übersichtskarte, M = 1 : 30 000

Anlage 2: Übersichtskarte, M = 1 : 30 000

Anlage 3: Regelquerschnitt des Hochwasserdeiches**B. Begründung**

Gemäß § 4 NDG sind die Abmessungen eines Deiches von der Deichbehörde festzusetzen. Entsprechend der ZustVO-Deich ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für diese Aufgabe zuständig. Dabei ist die Höhe eines Hochwasserdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenauflaufes zu bestimmen.

Das zu erwartende höchste Hochwasser, auch Bemessungswasserstand genannt, wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen berechnet. Maßgebende Faktoren hierbei sind die Geometrie des Abflussquerschnitts, die Topografie des Überschwemmungsgebietes, der Bewuchs im Abflussquerschnitt und der Anhand von Pegelwerten ermittelte Bemessungsabfluss.

Der Freibord ist der senkrechte Abstand zwischen dem Bemessungswasserstand und der Deichkrone. Er setzt sich aus Windstau, Wellenauflauf, evtl. Eisstau und Sicherheitszuschlägen zusammen.

Aufgrund der Lage des Deiches und der relativ großen Streichlänge ist die Gefahr eines höheren Windstaus und Wellenauflaufes gegeben. Daher wird ein Freibord von 100 cm festgesetzt.

Im Bereich der Ortslage Hitzacker wird bei Pumpbetrieb des Schöpfwerkes Hitzacker ein Pumpschwall erzeugt, der zu einem örtlichen Wasserspiegelanstieg von ca. 0,10 m führt. Dieser Wasserspiegelanstieg wird entsprechend berücksichtigt.

Aus der Addition des im Modell berechneten Bemessungswasserstands, des zugehörigen Freibordes und des Zuschlages für den Pumpbetrieb des Schöpfwerkes Hitzacker ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Absatz 1 NDG bilden.

An der Elbe von Schöna bis zur Wehranlage Geesthacht haben sich die Anliegerländer Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen darauf verständigt, die im Auftrage der Flussgebietsgemeinschaft Elbe von der Bundesanstalt für Gewässerkunde durchgeführten Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Elbe, als Bemessungsabfluss für Hochwasserschutzanlagen zu nutzen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Bericht „Einheitliche Grundlagen für die Festlegung der Bemessungswasserspiegellagen der Elbe auf der freifließenden Strecke in Deutschland (2021)“, BfG-2103, April 2022 (Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz) veröffentlicht.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gem. § 4 Abs. 1 NDG wurde der Jeetzeldeichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

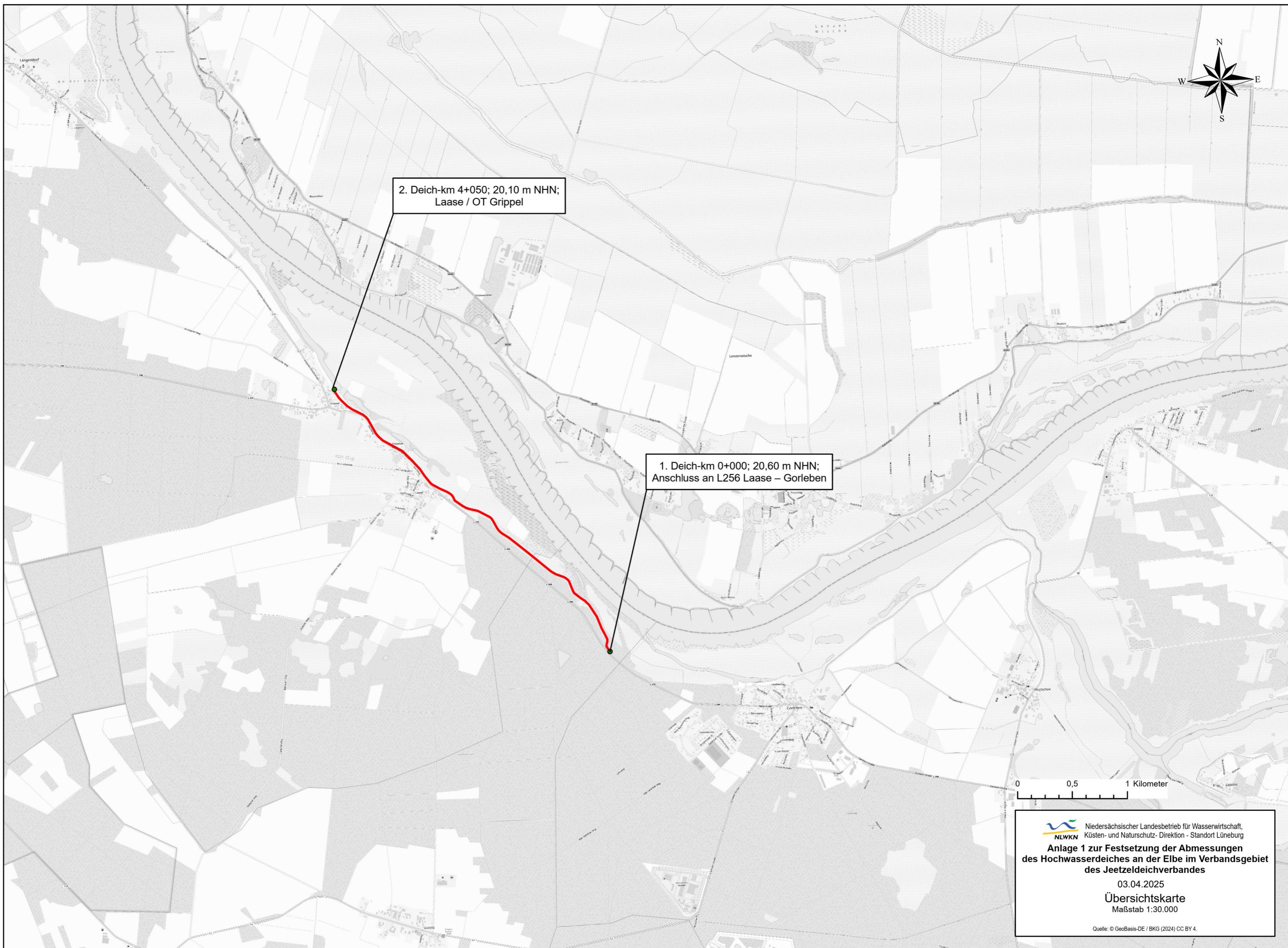
C. Schlussbestimmungen

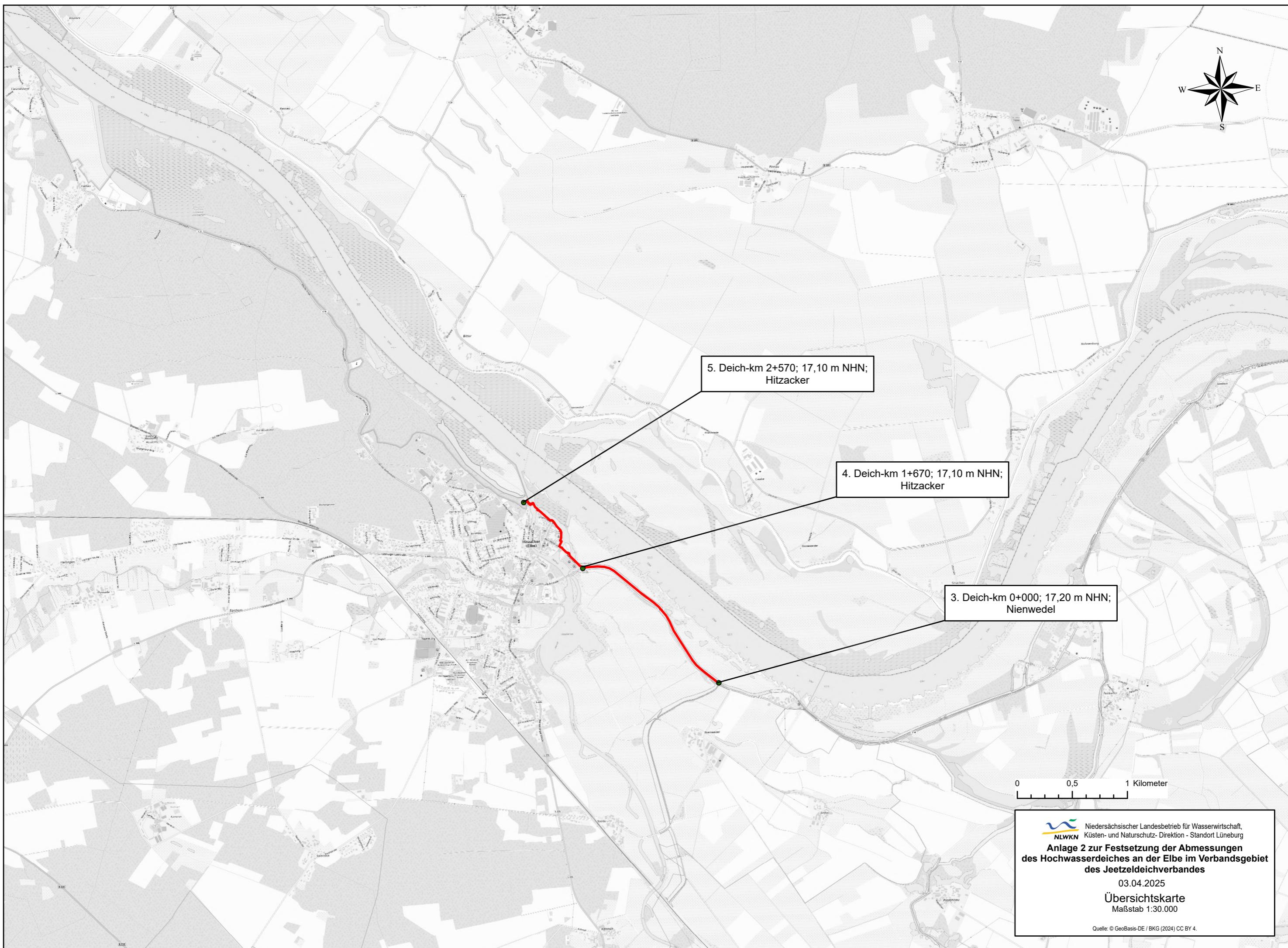
Diese Festsetzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Die „Festsetzung der Deichhöhen im Elbegebiet vom 08.01.1969 – 502-10-07 –“ (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 5 v. 01.03.1969, S. 31) tritt hinsichtlich des Abschnittes 3. a) am Tage der Bekanntgabe außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI der Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



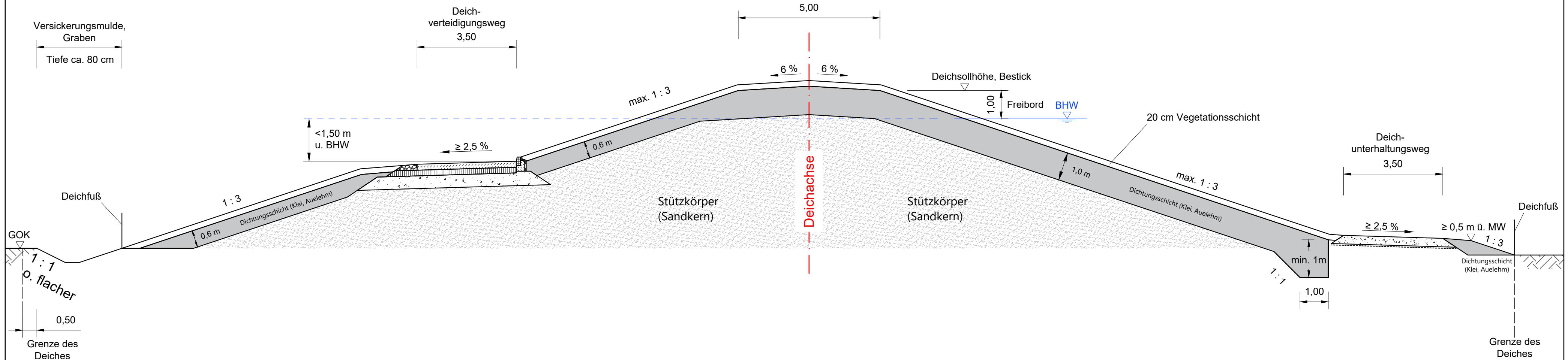


Regelquerschnitt

binnendeichs

Maßstab 1 : 10

außendeichs



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz - Direktion - Betriebsstelle Lüneburg

Anlage 3 zur Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Leetzeldeichverbandes

03.04.2025

Regelquerschnitt